

## Grundsätze für die Bearbeitung von praxisorientierten Projekten an Hochschulen in NRW

An Hochschulen beobachtet die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit Besorgnis die zunehmende Zahl so genannter Studentenwettbewerbe und die Auftragsübernahme von konkreten Projekten, die ins Leistungsspektrum aller Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern fallen. In der Regel handelt es sich dabei um die Nutzung von Studienleistungen zur Lösung von Planungsaufgaben kommunaler, aber auch gewerblicher Bauherren.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen wendet sich gegen die Auslobung von Studentenwettbewerben für konkrete und realisierungsnahe Planungs- und Bauaufgaben, weil dadurch eine Entwicklung gefördert wird, die zur Entwertung der Leistungen ausgebildeter Architektinnen/Architekten und Stadtplaner/Stadtplanerinnen führt.

Darüber hinaus besteht die Sorge, dass eine zunehmende Übertragung von Planungs- und Entwurfsleistungen an Studenten zu Wettbewerbsverzerrungen führt, wodurch reguläre Arbeitsplätze in Architektur- und Planungsbüros weiter abgebaut werden.

Hochschulausbildung in der Architektur muss in hohem Maße praxisorientiert sein. Aus diesem Grunde begrüßt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ausdrücklich, dass Hochschullehrer den Praxisbezug ihrer Lehrtätigkeit durch eigene praktische Tätigkeit wahren.

Aus gegebenem Anlass und um möglichen Zielkonflikten zwischen beiden Tätigkeitsarten vorzubeugen, hat die AKNW folgende Grundsätze entwickelt:

1) Hingewiesen wird darauf, dass aufgrund dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften die Aneignung oder Verwendung der Ergebnisse studentischer Studien- und Entwurfsleistungen durch den jeweiligen Aufgabensteller unzulässig ist.

Zu beachten ist auch, dass sich ausschließen:

- eine Auftragsvergabe an das private Büro des Hochschullehrers aufgrund vorheriger Studienleistungen oder aus vorausgegangener fachgutachterlicher Tätigkeit;
- die Einmündung einer Forschungs- oder Studienarbeit, die ein Hochschullehrer mit Studenten bearbeitet, in einen Planungs- oder Realisierungsauftrag für das Büro des Hochschullehrers etc.

2) Der quantitative Rahmen für die berufspraktische Tätigkeit ergibt sich vorrangig aus dem Umfang der jeweiligen Lehrverpflichtungen und den Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung.

- 3) Der Grundsatz, dass Architekten nicht kostenfrei planen dürfen, gilt für Hochschulangehörige gleichermaßen und ist zu beachten. Leistungen der Hochschulen können nur gegen Zahlung von Drittmitteln erbracht werden. Sofern sie nicht eindeutig Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben zugeordnet werden können, sind die entsprechenden honorarrechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigen, um „unlauteren Wettbewerb“ zu verhindern.
- 4) Alle Aufträge, die über Leistungs- und Honorarbilder definierbar sind, erfordern eine professionelle architektonische oder stadtplanerische Bearbeitung, insbesondere, wenn es sich dabei um komplexe kommunale Fragestellungen handelt. Derartige Tätigkeiten sind unzulässig, sofern diese Leistungen von freiberuflichen Büros erbracht werden könnten.
- 5) Studentische Ideenwettbewerbe und nahe an der Praxis orientierte Aufgaben werden von der AKNW begrüßt. Dagegen widersprechen studentische Realisierungswettbewerbe, die als Ersatz für geregelte Wettbewerbs-, sonstige Planungs- und Vergabeverfahren dienen, berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 22 Absatz 2 Nr. 7 Baukammerngesetz NRW. Hiernach sind Kammermitglieder verpflichtet, sich an Wettbewerben – auch als Preisrichter – nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist. Bei der Beteiligung von Studenten besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung.
- 6) Als Preisrichter sind Hochschulangehörige verpflichtet, Auslober und Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass studentische Entwürfe nicht mit professionellen Arbeiten verglichen werden können. Studentische Entwürfe unterliegen dem Urheberrecht. Dieses steht dem jeweiligen Urheber zu.
- 7) Als Mitglieder der AKNW unterliegen Hochschulangehörige den gleichen Rechten und Pflichten der Berufsordnung der Kammer, die sich im abgewogenen Interesse aller Mitglieder vorbehalten muss, Verstöße gegen diese Grundsätze berufsrechtlich zu ahnden. Hingewiesen wird dabei insbesondere auf § 22 Absatz 2 Nr. 11 Baukammerngesetz NRW, wonach Kammermitglieder sich gegenüber Berufsangehörigen kollegial zu verhalten haben.